Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 20.02.2024

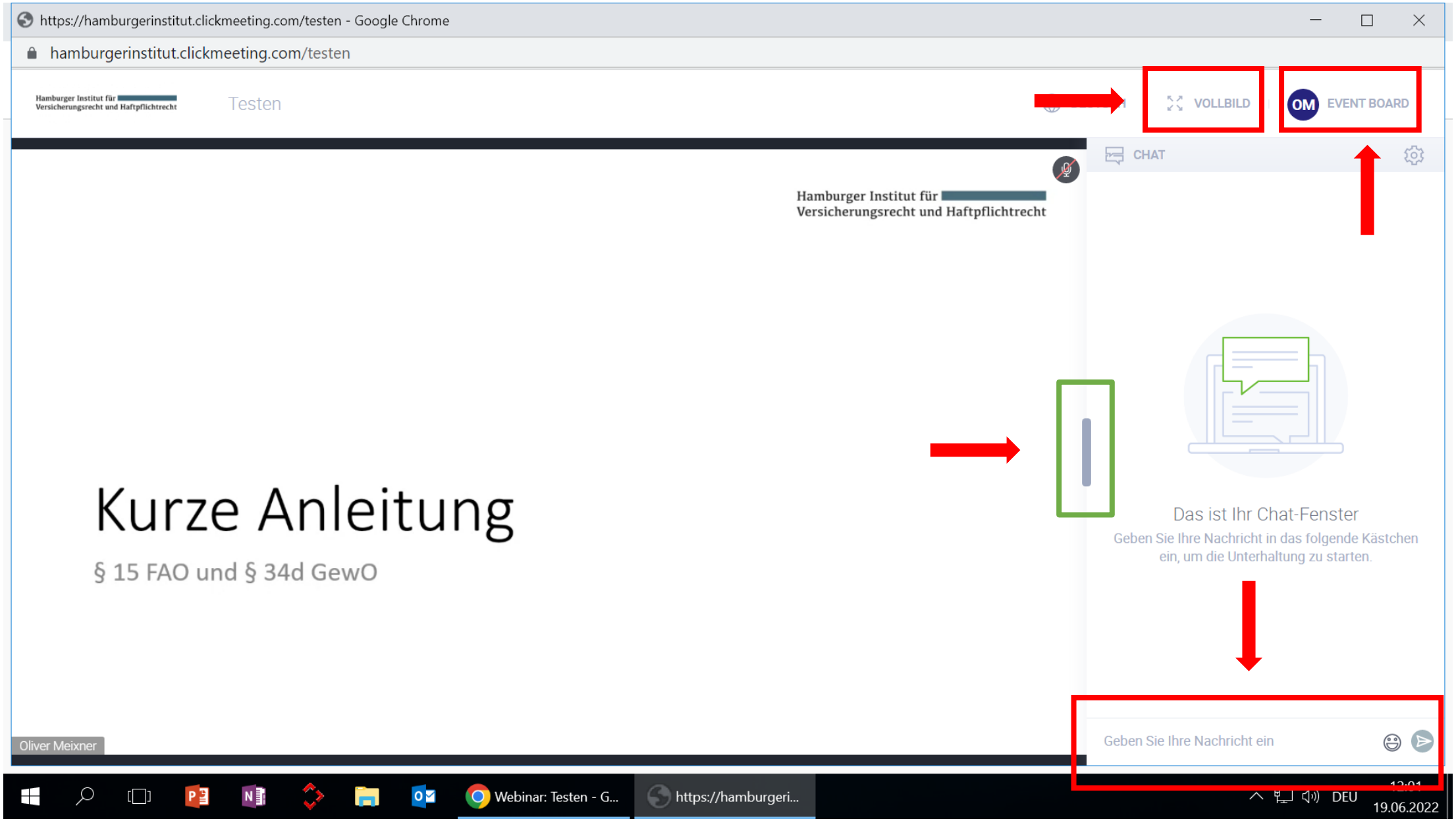
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen - Google Chrome
hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
CHAT
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Kurze Anleitung
§ 15 FAO und § 34d GewO
Das ist Ihr Chat-Fenster
Geben Sie Ihre Nachricht in das folgende Kästchen ein, um die Unterhaltung zu starten.
Oliver Meixner
Geben Sie Ihre Nachricht ein
Webinar: Testen - G...
https://hamburgeri...
DEU
19.06.2022

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO

Oliver Meixner

OM

Oliver Meixner_1

TEILNEHMER

Testen

31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00

https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen

Veranstalter: Oliver Meixner

Mobiler Zugriff

Event-ID: 177-869-982

QR-CODE ERZEUGEN

TASTATURKÜRZEL

EVENT VERLASSEN

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
DEUTSCH
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
Hamburger Institut für
Kurze Anleit
§ 15 FAO und § 34d GewO
Oliver Meixner
QR-Code
Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen
OM
Oliver Meixner_1
TEILNEHMER
Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Veranstalter: Oliver Meixner
Mobiler Zugriff
Event-ID: 177-869-982
QR-CODE ERZEUGEN
TASTATURKÜRZEL
EVENT VERLASSEN

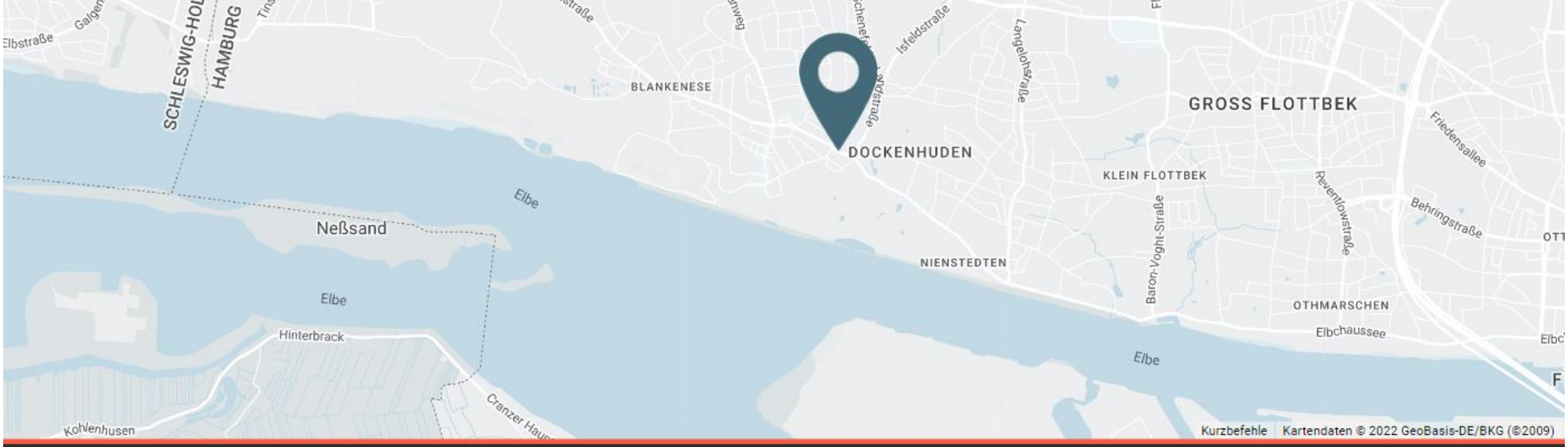

KONTAKT

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940
info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- VERANSTALTUNGEN
- VERÖFFENTLICHUNGEN
- SCHIEDSVERFAHREN
- WEBINARE
- TICKETS

LINKS

- KONTAKT
- IMPRESSUM
- LEHRMATERIAL
- TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 20.02.2024

PUNKTE – MAKLER

Rechtsgrundlage Preis & Bußgeldrechner Kontakt

Diese Autoversicherer regulieren besonders fair

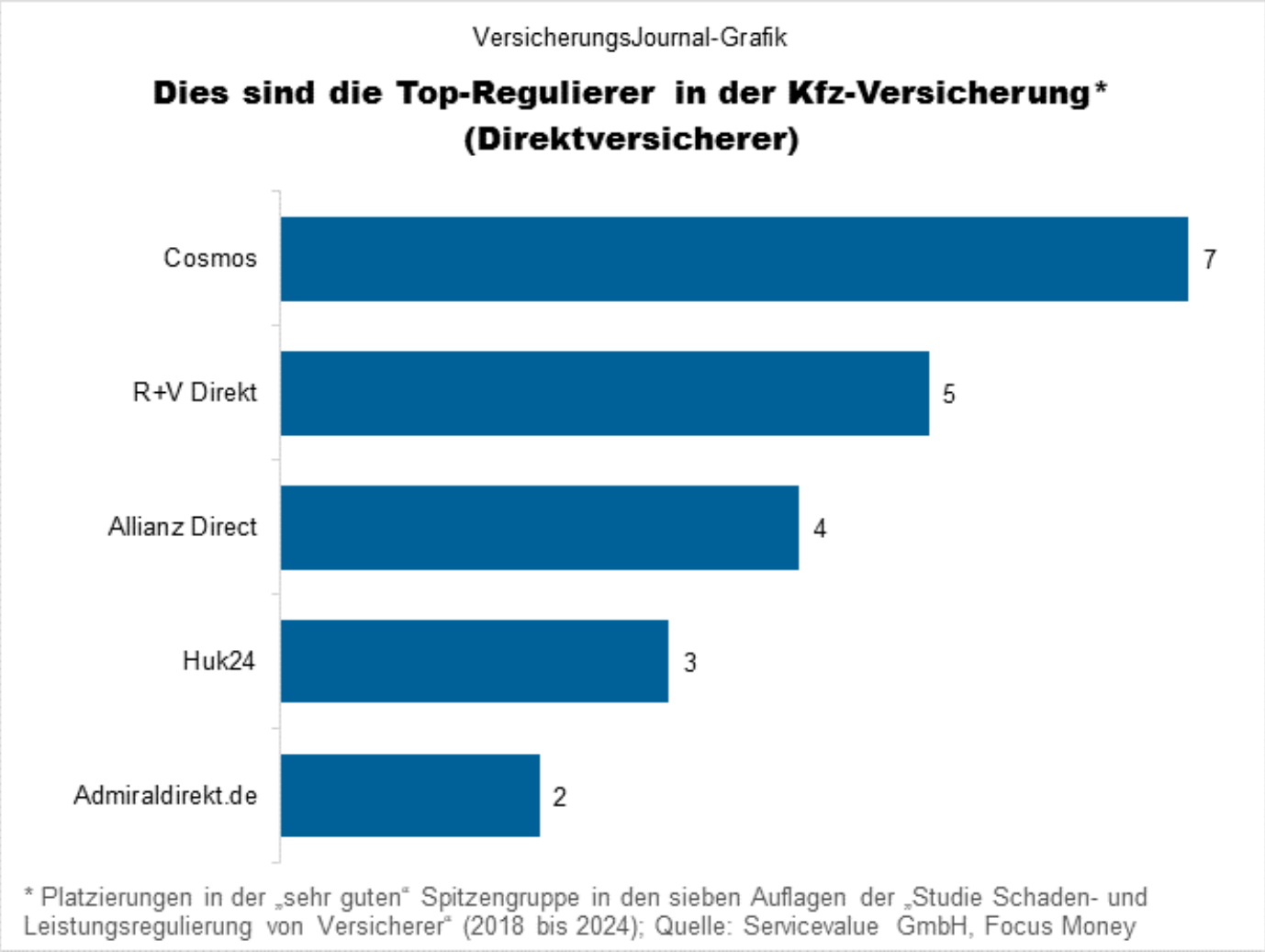

Methodik der Untersuchung

- 2023 Onlinebefragung: Es wurden zur Bewertung registrierte Panelisten eingeladen.
- Die Umfrageteilnehmer sollten die Regulierung eines Schaden- oder Leistungsfalles des Produktanbieters bewerten.
- Insgesamt kamen so 59.489 Kundenurteile zur Regulierungspraxis

Fünfstufige Bewertungsskala

Die Versicherungskunden konnten die Regulierung eines Anbieter über eine fünfstufige Skala von eins (= „ausgezeichnet“) bis fünf (= „schlecht“) beurteilen. Die Rankings in den einzelnen Versicherungszweigen hat das Analyseunternehmen aus dem ungewichteten Mittelwert sämtlicher Klientenbewertungen je Anbieter errechnet.

Alle Unternehmen, die auf der Gesamtebene einen überdurchschnittlichen Wert erzielten, bekamen ein „gut“. Wer über dem Durchschnitt der „guten“ Unternehmen lag, erhielt ein „sehr gut“.

Angaben zur Stimmenzahl pro Gesellschaften und pro Sparte sind den Studienunterlagen nicht zu entnehmen.

Konkrete Daten zum Regulierungsverhalten – wie etwa zur Schnelligkeit der Reaktion oder zur Auszahlung beziehungsweise zum Regulierungsumfang – wurden im Rahmen der Studie nicht erhoben.

Kfz-Direktversicherer: Die besten Regulierer

Im Kraftfahrt-Bereich wurde getrennt nach Direkt- beziehungsweise Serviceversicherern ausgewertet.

Hierzu gehören die Admiraldirekt.de GmbH, die Allianz Direct Versicherungs-AG, die Cosmos Versicherung AG sowie die Huk24 AG.

Die Bavariadirekt Versicherung AG bestätigte erneut ihre „gute“ Beurteilung.

Keine überdurchschnittliche Regulierung bescheinigten die Kunden der DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (DA Direkt), der Sparkassen Direktversicherung AG (S-Direkt), der Europa Versicherung AG und der Verti Versicherung AG.

Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung

Sachstand

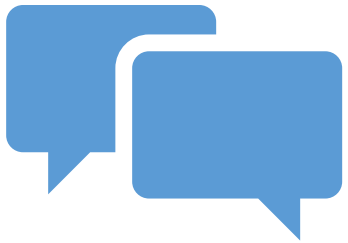

Diskussion wieder erstarkt durch Hochwasser in Niedersachsen und anderen Teilen Deutschlands

Seitens der Bundesregierung/ Bundesjustizministers Marco Buschmann (FDP): Ablehnung

Sachstand

- Schweiz, Frankreich und Spanien: Elementarschadenpflichtversicherung (+)
- Zwischen 1961 und 1994 bestand in Baden-Württemberg eine solche Pflichtversicherung.
  - In der Folge ist Baden-Württemberg bis heute das Bundesland mit den meisten abgeschlossenen Elementarschadenversicherungen
- Derzeit sind laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) nur rund 50 Prozent der Gebäude gegen Naturgefahren wie Hochwasser und Überschwemmung versichert.

Sachstand

- „Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen“ (ZÜRS)
  - Unterscheidung von vier Gefahrenstufen
- Nach diesem System sollen etwa 98 Prozent der Haushalte problemlos gegen Hochwasser versichert werden können
- Die Nähe zu potenziellen Hochwassergebieten beeinflusst die Kosten der Elementarschadendeckung erheblich

Was spricht dafür?

Verfassungsrechtliche Bedenken? (-)

Rechtsgutachten des Regensburger Staatsrechtlers Thorsten Kingreen: Vereinbarkeit mit dem europäischen Unionsrecht und dem deutschen Verfassungsrecht (+)

auch im Hinblick auf den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Hauseigentümer nach Art. 2 Abs. 1 GG

Was spricht dafür?

Dirk-Carsten Günther in:
Risiko im Wandel. Herausforderungen für die Versicherungswirtschaft.
Köln 2023, S. 297

open access:
https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-37071-8_14

Für die Einführung einer Pflichtversicherung spricht:

- die einzelnen Gebäudeeigentümer werden vor dem wirtschaftlichen Verlust ihres oft wertvollsten Vermögenswertes (zum Beispiel das selbst bewohnte Haus) geschützt;
- auch die Eigentümer bekommen Deckungen, die sonst aufgrund der hohen Gefährdung ihrer Gebäude keine bekommen würden (beispielsweise bei einem Haus direkt am Fluss, der regelmüßig über die Ufer tritt);
- der Staat müsste nicht mehr einspringen und das würde die Steuerzahler entlasten;[37]
- die Hauseigentümer wären nicht mehr bei der Höhe einer staatlichen Beihilfe auf den „good will“ des Staates angewiesen, der bei gleicher Sachlage durchaus unterschiedlich groß ausfallen kann (die Erfahrung zeigt beispielsweise, dass vor wichtigen Wahlen die Beihilfen höher ausfallen);
- der Druck auf Gebäudeeigentümer und den Staat zu massiven Eingriffen wird abgefedert (zum Beispiel größere Zurückhaltung bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete in gefährdeten Bereichen, enorme Ausweitung der Finanzmittel für den Hochwasser- und Starkregenschutz usw.);
- Beispiele im Ausland zeigen, dass Pflichtversicherungslösungen funktionieren (zum Beispiel Schweiz, Frankreich, Spanien oder Belgien).

Was spricht dagegen?

Gegen eine Elementarschadenpflichtversicherung wird folgendes angeführt:

- der gemilderte Druck auf Gebäudeeigentümer und den Staat zur Schadenprävention ist aus der rein fiskalischen Betrachtungsweise ein Argument für, aber bei Lichte betrachtet eines der gewichtigsten Gründe gegen eine Elementarschadenpflichtversicherung, weil dadurch notwenige Vorsorgemaßnahmen nicht oder zu spät oder nur halbherzig umgesetzt werden;
- die zu geringe Versicherungsdichte in der Elementarschadenversicherung beruht zum großen Teil auf der fehlenden Nachfrage der Gebäudeeigentümer; es besteht hier in der Regel ein ausreichendes Angebot an Elementarschadenversicherungen;
- es widerspreche dem Grundsatz einer Versicherung, da Versicherungsnehmer in weniger gefährdeten Regionen die Versicherungsnehmer in sehr gefährdeten Bereichen „quersubventionieren“;
- es würde sich um einen intensiven und rechtlich nicht unproblematischen staatlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit handeln;
- es stellt sich die Frage, ob es nicht andere Bereiche gibt, bei denen weitaus eher an eine Pflichtversicherung zu denken wäre, insbesondere wenn es um Drittschäden geht, die in der privaten Haftpflichtversicherung gedeckt wären, viele Bürger aber über keine solche Versicherung verfügen[38] (wenn es beispielsweise durch gröbste Fahrlässigkeit zu einem schlimmen Personenschaden kommt, das Opfer aber wegen fehlender privater Haftpflichtversicherung keine Entschädigung enthält und der Schaden durch den Verursacher selbst nicht getragen werden kann);
- auch bei Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung müsste es eine staatliche Unterstützung/Beteiligung (in welcher Form auch immer) geben.

Dirk-Carsten Günther in: Risiko im Wandel. Herausforderungen für die Versicherungswirtschaft. Köln 2023, S. 297 f.

open access : https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-37071-8_14

Was spricht dagegen?

- (P) Finanzierbarkeit:
- Pressemitteilung des GDV (Juni 2023): Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung könnte zu Verdoppelung der Prämien in der Wohngebäudeversicherung führen
  - Dabei schätzt der GDV, dass die Kosten aktuell je Einfamilienhaus bei 100 bis 2.000 Euro jährlich liegen würden
- Wie sich das Risikoprofil und damit die Prämien mit dem fortschreitenden Klimawandel in der Zukunft entwickeln, ist nicht absehbar
  - Möglicherweise stünden in Zukunft sehr viel höhere Prämien im Raum
  - Bezahlbarkeit?

Weitere Lösungsansätze

Bund der Versicherten: kollektives Pflichtensystem mit Poollösung

- Die Finanzierung solle durch einen gefährdungsabhängigen Zuschlag auf die Grundsteuer finanziert werden
- dem Pflichtsystem und Zuschlag soll nicht unterlegen sein, wer eine private Elementarschadenversicherung hat
- Hierdurch sollen Risikopools auf Landesebene entstehen, die im Schadenfall ausgeschüttet werden, bis die Rücklage aufgebraucht ist

Ergreifen von präventiven Maßnahmen

- Informationskampagnen über Elementarschäden
- gesetzliche Aufklärungspflicht seitens der VR über Elementarschadenversicherungen

Erprobungsklausel und Rückrufkostenausschluss in der Produkthaftpflichtversicherung

OLG Köln vom 15.08.2023, 9 U 183/21, r+s 2023, 959 (m. Anm. Fortmann)

Sachverhalt

- Die Parteien streiten über die Gewährung von Deckungsschutz aus einer Betriebshaftpflichtversicherung.

- Zwischen den Parteien besteht ein Versicherungsvertrag mit Beginn 1.1.2008. Gedeckt ist nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen u. a. das Produkthaftpflichtrisiko. Rückwirkend zum 1.1.2009 wurde 2010 der Einzelteilaustauschkostenausschluss abbedungen.

- Die Kl. entwickelte und fertigte u. a. Generatoren, die im Schiffbau zum Einsatz kamen. Die Kl. lieferte nach ihrem Vortrag von Oktober 2007 bis 2010 Generatoren, die zu Mängelanzeigen führten. Es kam zu Generatorenausfällen. Zum Teil gerieten Generatoren in Brand.

- Mit Schreiben vom 17.3.2009 und 17.11.2009 an ihren Versicherungsmakler – im Versicherungsvertrag ist die Maklerklausel vereinbart – meldete die Kl. drei Schadensfälle. Eine weitere Meldung an den Versicherungsmakler erfolgte mit Schreiben der Kl. vom 25.4.2013 und mit E-Mail vom 14.6.2013. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kl. bereits an einer Reihe von Generatoren Austauschaktionen vorgenommen, hinsichtlich derer sie nun die Ein- und Ausbaukosten sowie Transportkosten geltend macht. Fast alle streitgegenständlichen Kosten waren bereits angefallen. Am 13.1.2016 erklärte die Bekl. die Deckungsablehnung.

Entscheidungsgründe OLG

- Vortrag zur Haftpflicht der Kl. bereits unschlüssig
  - Kein klarer Vortrag zu einer Schadenursache im Verantwortungsbereich der Kl.
  - Kein schlüssiger Vortrag zu den einzelnen behaupteten Schadensereignissen

Entscheidungsgründe OLG

In der Klageschrift führt die Kl. bezüglich des Haftpflichtfalles aus, dass seit dem Jahr 2009 Generatorausfälle reklamiert worden seien – der erste Ausfall soll laut Vortrag der Kl. im Schriftsatz vom 29.4.2021 am 23.2.2009 aufgetreten sein –, wobei die Ursachen für die Ausfälle nach wie vor unklar seien. Insgesamt seien 201 Generatoren potentiell gefährdet gewesen. 25 der Maschinen seien ausgefallen, 44 sogenannte „Läufer“ seien präventiv ausgetauscht worden. Im Zusammenhang mit dem Austausch dieser insgesamt 69 Generatoren (25 + 44) seien Aufwendungen in Höhe der Klageforderung von 1.433.362,23 EUR (für Transport sowie Aus – und Einbau) entstanden. Zur weiteren Spezifizierung des entstandenen Schadens verweist die Kl. auf die Anlagen K 2, K 19. Dies ist jedoch in jeder Hinsicht ungenügend. Die Kl. hätte zu diesem zentralen Punkt detailliert und präzise darlegen müssen, welche einzelnen Kunden mit welcher Beanstandung wann und auf welcher vertraglichen Grundlage bei ihr eine Rückabwicklung bzw. einen Austausch der Generatoren verlangt haben, welche Gewährleistungsvereinbarungen mit diesen Kunden bestanden, wann die Generatoren ausgeliefert wurden etc. Die Anlagen K 2 und K 19 erschöpfen sich in technischen Tabellen, die ohne nähere Erläuterung durch die Kl. weitgehend unverständlich bleiben. Insbesondere fehlt nach wie vor konkreter und gerichtlich nachprüfbarer Vortrag der Kl. dazu, inwieweit die 69 Generatoren (allein hierauf bezieht sich der mit der Klage geltend gemachte Zahlungsanspruch) tatsächlich mangelhaft waren. Der pauschale und nichtssagende Verweis auf die angeblich „nach wie vor unklare Ursache“ für die Generatorenausfälle reicht nicht, um eine Haftpflicht der Kl. gegenüber ihren Abnehmern zu begründen. Konkreter Vortrag zu diesen Vorgängen fehlt völlig.

Entscheidungsgründe OLG

- Die Mangelhaftigkeit eines Produkts als solches stellt keinen versicherten Sachschaden im haftpflichtversicherungsrechtlichen Sinn dar

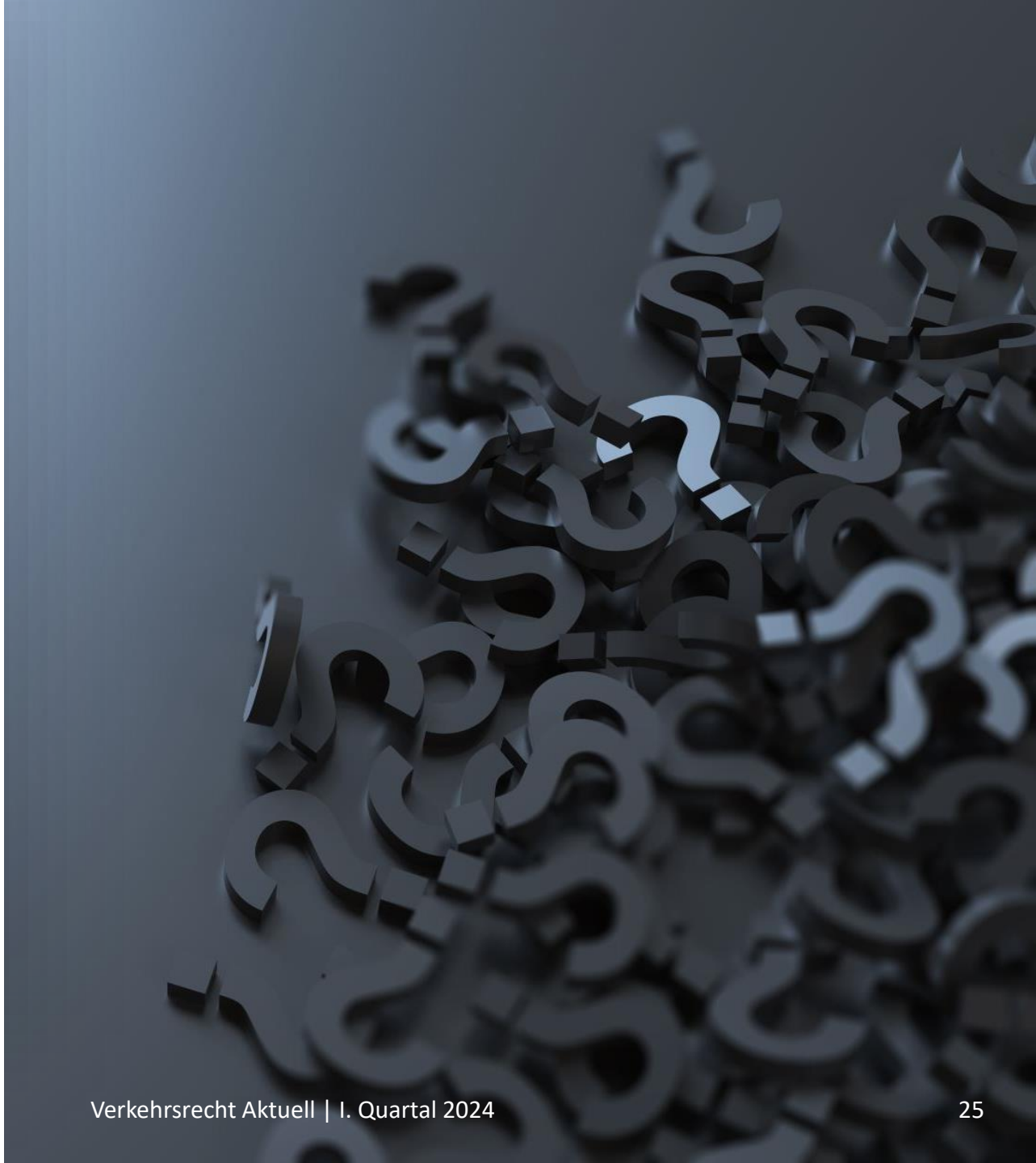

Entscheidungsgründe OLG

- Einwand der Bekl.: Erprobungsklausel

Erprobungsklauseln

- oftmals wie folgt:

„Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung in Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.“

Erprobungsklausel

- **Risikoausschluss, keine verhüllte Obliegenheit**

- Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass die Erprobungsklausel eine Deckung für Schäden aus Konstruktions- oder Fertigungsfehlern gerade nicht grundsätzlich ausschließt.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz sollen nur Ansprüche aus Sachschäden aus Herstellungsvorgängen sein, bei denen ein vorheriger Planungs- und Konstruktionsmangel bei einer nachfolgenden Erprobung erkannt worden wäre und bei denen eine solche Erprobung aus Nachlässigkeit oder sonstigen Gründen unterblieben ist.
- Der Prozess der Erprobung ist begrifflich zu trennen vom Prozess der Konzeption oder Konstruktion des Erzeugnisses. Bei der „Erprobung“ wird das bereits fertig konzipierte und ausgestaltete Erzeugnis auf seine Eignung überprüft. Ein bloßes Kontrollieren der Konstruktion, also etwa ein nochmaliges Nachrechnen statischer Berechnungen, fällt daher nicht unter den Begriff der „Erprobung“.
- Ziel der Erprobung ist die Überprüfung, ob ein Erzeugnis für den konkreten Verwendungszweck geeignet ist oder die Gefahr eines Eintritts von Schäden mit sich bringt.

Erprobungsklausel

- Der VR muss den Tatbestand unzureichender Erprobung beweisen.
- Die bloße Behauptung einer unzureichenden Erprobung reicht nicht.
- Der VR hat daher Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine nicht ausreichende Erprobung betrachtet werden können.
- Erst wenn der VR in dieser Form schlüssig vorgetragen hat, obliegt es dem VN im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Umstände aufzuzeigen, aus welchem Grund die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine unzureichende Erprobung nicht zulassen

Entscheidungsgründe des OLG

- Anspruch der Kl. scheitert teilweise zudem an dem vertraglich vereinbarten Rückrufkostenausschluss
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Kosten (…) sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten (…), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.
  - Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des VN als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des VN enthalten.
  - Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des VN, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernder Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

Entscheidungsgründe des OLG

- Die Kl. verhält sich hierzu im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast nur unzureichend.
- Ihr Vortrag, sie sei nicht präventiv im Sinne eines „Rückrufs“ tätig geworden, hierzu habe sie auch gar keine Veranlassung gehabt, sondern lediglich im Einzelfall, wenn einzelne Kunden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hätten, ist zu pauschal und zudem hinsichtlich der 44 ausgetauschten Läufer nicht nachvollziehbar.

Versicherer-Innenausgleich bei Unfällen von Gespannen

BGH, Urteil vom 14.11.2023 – VI ZR 98/23

Sachverhalt

Der klagende Kfz-Haftpflichtversicherer begehrt nach Regulierung eines vom Fahrer des versicherten Kfz beim Rückwärtsrangieren mit einem Anhänger im Jahr 2021 verschuldeten Unfallschadens vom Haftpflichtversicherer des Anhängers den hälftigen Ausgleich des Schadens (50 % aus 930 Euro = 465 Euro).

BGH, Urteil vom 14.11.2023 – VI ZR 98/23

§ 19 StVG Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen

(1) Wird bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) gezogen zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Halter des Anhängers verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

BGH, Urteil vom 14.11.2023 – VI ZR 98/23

§ 19 StVG Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen

(1) …Die Regelungen zur Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 8a bis 16 gelten entsprechend.

§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise **als Gesamtschuldner**, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

BGH, Urteil vom 14.11.2023 – VI ZR 98/23

§ 19 StVG Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Halter des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, kann er nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Halter des zu dem Gespann verbundenen anderen Fahrzeugs Ausgleich verlangen. **Im Verhältnis dieser Halter zueinander ist nur der Halter des Zugfahrzeugs verpflichtet.** Satz 2 gilt nicht, **soweit sich durch den Anhänger eine höhere Gefahr verwirklicht hat als durch das Zugfahrzeug allein**;

§ 19 StVG Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen

(4) …; in diesem Fall hängt die Verpflichtung zum Ausgleich davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Zugfahrzeug oder dem Anhänger verursacht worden ist. Das Ziehen des Anhängers allein verwirklicht im Regelfall keine höhere Gefahr. Der Ersatz für Schäden der Halter des Zugfahrzeugs und des Anhängers richtet sich im Verhältnis zueinander nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 78 VVG

(3) In der Haftpflichtversicherung von Gespannen sind bei einer Mehrfachversicherung die Versicherer im Verhältnis zueinander zu Anteilen entsprechend der Regelung in § 19 Absatz 4 des StVG verpflichtet.

Ziehen und Rückwärtsfahren

- Im Rückwärtsrangieren hat sich eine höhere Gefahr durch den Anhänger nicht verwirklicht!
- Zwar sei ein Gespann länger und unübersichtlicher als (nur) das Zugfahrzeug.
- Jedoch soll der in § 19 Abs. 4 Satz 2 StVG bestimmte Regelfall nur ausnahmsweise durchbrochen werden (z. B. aufgrund besonderer Gefahr infolge Überlänge, Überbreite, Schwertransporter etc. oder eines technischen Defekts des Anhängers).

Verjährung des Deckungsanspruchs aus einer Berufshaftpflichtversicherung

KG, Beschl. v. 13.01.23 - 6 U 191/21, VersR 2024, 24

Sachverhalt

Kl. = Architekt

begehrt Deckung aus einem zwischen den Parteien bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag

Kläger ist im Nachtrag zum Versicherungsschein unter seiner Anschrift als Versicherungsnehmer geführt

unter der Überschrift „Berufs-Haftpflicht“ ist ein „Architekturbüro“ aufgeführt

Sachverhalt

Kl. wird auf Schadensersatz wegen mangelhafter Architektenleistungen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben in Berlin in Anspruch genommen

- Zeigt dies mit Schreiben vom 17. April 2008 bei Bekl. an

Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 (Zugang bei Kl. 15. Mai) lehnte die Bekl. den Versicherungsschutz ab, da der Kläger im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht selbst, sondern als Partner eines anderen Architekturbüros tätig gewesen sei, welches eine separate Versicherung unterhalte

Sachverhalt

- Zwischen den Parteien wurden in der Folge der Leistungsablehnung weitere Schreiben gewechselt, bis die Beklagte unter dem 2. Oktober 2012 unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 13. Mai 2009 die Deckung ablehnte.
- Kl. erhebt am 18. November 2013 Deckungsklage beim LG Berlin
- Zustellung bei Bekl.: 27. Januar 2014

Sachverhalt

- nachdem am Schluss der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 2014 Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 13. Februar 2015 anberaumt worden ist, hat das Landgericht auf Antrag des Klägers vom 12. Januar 2015, mit Einverständnis der Beklagten, mit Beschluss vom 30. Januar 2015 das Ruhen des Verfahrens angeordnet

Sachverhalt

- Unter dem 28. April 2015 und dem 31. März 2020 schrieb der Klägervertreter den Beklagtenvertreter an. Mit Schreiben vom 30. April 2020 lehnte die Beklagte die Gewährung von Versicherungsschutz ab und erhob die Einrede der Verjährung. Am 28. Oktober 2020 beantragte der Kläger sodann die Fortsetzung des Rechtsstreits

2/20/2024

Landgericht Berlin

Klageabweisung

--> Verjährung

Berufung des Klägers

Verjährung sei aufgrund schwebender Verhandlungen zwischen den Parteien gehemmt gewesen

der Beklagten sei es überdies nach Treu und Glauben versagt, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen

KG

Nö

KG

Wonach richtet sich dier Verjährung?

§ 12 VVG a.F.?

§ 10 der AHB Stand 1/95 ?

§ 195 BGB?

Selbst unter Zugrundelegung der für den Kläger günstigen Annahmen einer dreijährigen Regelverjährung und der endgültigen Leistungsverweigerung durch das Ablehnungsschreiben vom 2. Oktober 2012 war die Verjährung jedenfalls bereits eingetreten, als der Klägervertreter sich mit Schreiben vom 31. März 2020 wieder an den Beklagtenvertreter wandte und erst Recht als er mit seinem Antrag vom 28. Oktober 2020 begehrte, das Verfahren wieder aufzunehmen

KG

- Die Verjährungsfrist beginnt - unabhängig von der anwendbaren Norm - mit dem Schluss des Jahres der Fälligkeit zu laufen, also erst nachdem der Gläubiger gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche ernsthaft geltend gemacht hat
- Hier: 31. Dezember 2008
- Denn der Kläger wurde ausweislich seiner Schadensanzeige vom 17. April 2008 ernstlich, nämlich mit Anwaltsschreiben der Vertreter der Bauherrin des Bauvorhabens auf Schadensersatz in Anspruch genommen

KG

Die Verjährung war sodann für die Dauer der Leistungsprüfung nach § 15 VVG gehemmt, bis die Beklagte hier mit Schreiben vom 13. Mai 2009, dem Kläger unter dem 15. Mai 2009 zugegangen, ihre Eintrittspflicht ablehnte

Geht man zugunsten des Klägers davon aus, dass die Beklagte sodann unmittelbar in eine erneute Sachprüfung eingetreten ist, so endete die Hemmung gemäß § 15 VVG jedoch spätestens, als sie ihre Einstandspflicht erneut unter dem 2. Oktober 2012 ablehnte

KG

Lauf der Verjährung dann zunächst durch die Klageerhebung am 18. November 2013 gehemmt

Allerdings endete diese erneute Hemmung sechs Monate nach dem Beschluss des Landgerichts vom 30. Januar 2015, mit dem das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden ist.

§ 204 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 BGB

Verjährung begann am 31. Juli 2015 erneut zu laufen

KG

- Kl.: Bereits vor dem 30. Januar 2015 Verhandlungen mit Bekl.

- Verhandlungen?

- schweben schon dann, wenn eine der Parteien Erklärungen abgibt, die der jeweils anderen die Annahme gestatten, der Erklärende lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfang ein. Nicht erforderlich ist, dass dabei Vergleichsbereitschaft oder Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird oder dass Erfolgsaussicht besteht
- Notwendig ist indessen ein zweiseitiger kommunikativer Prozess, sodass das Angebot zu Verhandlungen oder gar Vorschläge zu einem konkreten Entgegenkommen noch keine Verhandlung sind, wenn es bzw. sie unerwidert bleiben
- Die vom Kläger vorgelegten außergerichtlichen Schreiben lassen eine zweiseitige Kommunikation nicht deutlich erkennen. Der Klägervertreter hat, insbesondere in seinem Schriftsatz vom 2. Januar 2015, lediglich erklärt, dass sein Mandant an einer einvernehmlichen Streitbeilegung interessiert sei. Die Beklagte hat mit Schriftsätzen vom 8. und 21. Januar 2015 einzig im Zusammenhang mit dem Ruhen des Verfahrens ihr Einverständnis erklärt, sich indes zum streitgegenständlichen Anspruch oder den Vergleichswünschen nicht verhalten. Dabei handelt es sich aber um eine verfahrensrechtliche Frage, die mit der inhaltlichen Auseinandersetzung über den in Rede stehenden Anspruch schon nichts zu tun hat.

KG

- Vorschrift des § 203 BGB – wonach eine Verjährungshemmung eintritt, sofern zwischen den Parteien Verhandlungen über streitgegenständliche Ansprüche stattfinden – nach der Gesetzessystematik gar nicht anwendbar, wenn wie hier Verjährung durch Rechtsverfolgung gehemmt worden ist
- Andernfalls würden Sinn und Zweck der Regelung des § 204 Absatz 2 Satz 3 BGB unterlaufen und der durch die Regelung des § 204 Absatz 2 BGB bezweckte Schutz der Rechtssicherheit nicht gewahrt
- In einer derartigen Situation hat es der Kläger in der Hand, der Gefahr der wirksamen Erhebung der Verjährungseinrede zu begegnen, indem er entweder das Verfahren wieder rechtzeitig betreibt oder einen (ggf. weiteren) Verjährungsverzicht mit der beklagten Partei vereinbart.
- Insoweit ist § 204 BGB lex specialis zu § 203 BGB, mit der Folge, dass letztere Norm keine Anwendung findet.

KG

- Auch nach dem 30. Januar 2015 schwebten keine die Verjährung hemmenden Verhandlungen über den Anspruch zwischen den Parteien
- Die Beklagte hat sich nach dem Beschluss des Landgerichts vom 30. Januar 2015 nicht mehr beim Kläger gemeldet. Der Kläger selbst hat mit Schriftsätzen vom 23. Februar und sodann zuletzt vom 28. April 2015 der Beklagten Mitteilungen gemacht und um Stellungnahme der Beklagten zu einer im Haftpflichtverhältnis erstrebten Lösung gebeten
- Die Beklagte hat sich - soweit erkennbar - hierzu nicht erklärt, insoweit fehlt es auch hier an einer zweiseitigen Kommunikation.

KG

Ungeachtet dessen aber endet die Hemmung nach § 203 Satz 1 BGB auch gleichsam durch das Einschlafen der Verhandlungen. Das ist der Zeitpunkt, in dem spätestens eine Erklärung der anderen Seite zu erwarten gewesen wäre

Hier hatte sich der Klägervertreter zuletzt mit seinem Schriftsatz vom 28. April 2015 dem Beklagtenvertreter gegenüber erklärt, wobei auch dies schon nicht zum verfahrensgegenständlichen Anspruch im engeren Sinne erfolgte. Der Beklagtenvertreter ist auf die Angelegenheit nicht zurückgekommen, was allerdings unter gewöhnlichen Bedingungen spätestens zwei Wochen später zu erwarten gewesen wäre

Wollte man § 203 BGB anwenden, endeten damit die unterstellten Verhandlungen und damit die Hemmung jedenfalls mit Ablauf des 12. Mai 2015 und damit sogar früher, als die Hemmung durch die gerichtliche Geltendmachung nach § 204 Absatz 2 BGB.

KG

- verjährungshemmendes Stillhalteabkommen?
- ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur anzunehmen, wenn der Schuldner auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung berechtigt sein soll, vorübergehend die Leistung zu verweigern, und der Gläubiger sich umgekehrt der Möglichkeit begeben hat, seine Ansprüche jederzeit weiterzuverfolgen
- Eine solche Vereinbarung kann auch „stillschweigend" durch schlüssiges Verhalten getroffen werden. Hierfür muss aber ein äußeres Verhalten festgestellt werden, welches als Ausdruck einer solchen einvernehmlichen Entschließung ausgelegt werden kann
- Bei Würdigung der einzelnen Umstände kann nach §§ 133, 157 BGB eine solche Vereinbarung der Parteien nicht erkannt werden.
- Sie ist insbesondere nicht anhand der Erklärung der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 8. Januar 2015 zu belegen, wonach Einverständnis mit dem Ruhen des Verfahrens besteht, damit dem Kläger genügend Zeit verbleibt im Haftungsverhältnis die notwendigen Klärungen vorzunehmen.

KG

- Der Einrede der Verjährung steht schließlich auch der Einwand der Treuwidrigkeit nicht entgegen

Merkantiler Minderwert in der Wohngebäudeversicherung

Merkantiler Minderwert in der Wohngebäudeversicherung

Sachverhalt

Der Kläger begehrt von der beklagten Versicherung weitere Leistungen aus einer Wohngebäudeversicherung nach einem Wohnungsbrand. Die Wohnung wurde über einen Zeitraum von vier Jahren saniert und wurde in dieser Zeit nicht bewohnt. Abgelehnt wurde vom Versicherer der Ersatz eines vom Kläger geltend gemachten merkantilen Minderwerts.

Nach den Versicherungsbedingungen werden "bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist", ersetzt. Der Versicherer macht geltend, die Regelung beziehe sich **nur auf einen technischen Minderwert**, welcher nicht eingetreten sei. Auch ein merkantiler Minderwert wurde bestritten.

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Das OLG wies jetzt die Berufung des Versicherers zurück.

VGB § 26 Ziff. 1.2 …

- „Ersetzt werden
- (…)
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles **zuzüglich einer Wertminderung**, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- (…)"

Merkantile Minderwert

Der merkantile Minderwert ist nach der Regelung in den AVB vom Versicherungsschutz umfasst, erläutert das OLG.

Die Regelung sei hinsichtlich des vom Versicherungsschutz umfassten Minderwerts mehrdeutig, weshalb gemäß § 305c Abs. 2 BGB Zweifel zu Lasten des Verwenders gingen. Für den Versicherungsnehmer könne eine durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung sowohl eine technische als auch eine merkantile sein. Der Wortlaut der AVB differenziere insofern nicht.

Verdacht verborgener Mängel

Ein merkantiler Minderwert, den es auch bei Gebäuden geben könne (BGH, Urteil vom 8.12.1977 – VII ZR 60/76), liege dann vor, wenn nach der Reparatur der Verdacht verborgener Mängel verbleibt und deshalb der Verkehrswert geringer ist als derjenige einer nicht beschädigten Sache ist (BGH, Urteil vom 28.1.1958 – VI ZR 308/56).

Technischer Minderwert

Ein technischer Minderwert bezeichne den Schaden, der trotz fachgerechter Reparatur an einer Sache bestehen bleibt und die Gebrauchsfähigkeit einer Sache beeinträchtigt (BGH, Urteil vom 28.1.1958 – VI ZR 308/56). Beide Begriffe setzten eine Reparatur der beschädigten Sache voraus, welche aber – aus den unterschiedlichen Gründen – nicht ausreichend war.

Argument Neuwertversicherung

Soweit argumentiert werde, dass im Bereich der Neuwertversicherung ausschließlich an **eine technische Wertminderung gedacht sei, weil die Neuwertversicherung für Sachen gelte, die nicht zum Verkauf bestimmt seien, wogegen sich der merkantile Minderwert auf den Verkaufswert beziehe, der aber gerade nicht Versicherungswert sei,** erschlössen sich diese versicherungsrechtlichen Erwägungen in ihrer Gesamtheit und hinsichtlich ihrer Folgen für den verständigen Versicherungsnehmer nicht (unmittelbar) aus dem Wortlaut der AVB und hätten deshalb bei der vorzunehmenden Auslegung ebenso außer Betracht zu bleiben wie eventuelle Vorstellungen der Beklagten als Verfasserin der Versicherungsbedingungen.

Die Höhe

Die Höhe des merkantilen Minderwerts in Höhe von gerundet 30.000 EUR sei in dem Gutachten des Sachverständigen nachvollziehbar und überzeugend ermittelt worden. Der Sachverständige habe ausgeführt, dass im Hinblick auf die in den beim Brand entstandenen Rauchgasen enthaltenen gesundheitsschädlichen Substanzen davon auszugehen sei, dass bei potenziellen Käufern ein großes Unbehagen bestehen werde, das zu einem entsprechenden merkantilen Minderwert führe. Der Sachverständige sei gerade nicht davon ausgegangen, dass Reste von Rauchgasen tatsächlich noch vorhanden sind, weshalb es einer diesbezüglichen ergänzenden Beweisaufnahme nicht bedürfe.

Praxishinweis

Obwohl die Frage nach der Ersatzfähigkeit eines merkantilen Minderwerts bislang, soweit ersichtlich, weder höchstrichterlich noch obergerichtlich entschieden wurde, ließ das OLG die Revision nicht zu. Der Versicherer hat gegen das OLG-Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die beim BGH unter dem Aktenzeichen **IV ZR 105/23** geführt wird.

In der Literatur wird eine Unklarheit im Sinn von § 305c Abs. 2 BGB ebenfalls bejaht von Jula in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2012, Rn. 7 zu § 12 VHB; Schneider in Münchener Anwaltshandbuch VersR, 5. Aufl. 2022, Rn. 154 zu § 9 Teil B: Sachversicherungen – Industrielle Sachversicherung; Armbrüster in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021 vor § 74 Rn. 93, Hoenicke in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung, 4. Aufl. 2022, Rn 94 zu § 22, unter Aufgabe der in der Vorauflage vertretenen Auffassung.

Das wars dann auch!

Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

carlaburmann@kanzlei-johannsen.de

+4930 – 20 91 73 01

www.kanzlei-johannsen.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de